

# Swiss Sailing Athletes Commission

## Reglement

Version: 25. November 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>1.1. Zusammensetzung und Wahl</b>	<b>3</b>
<b>1.2. Einberufung und Verfahren</b>	<b>4</b>
<b>1.3. Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>4</b>
<b>2. SUPPORT</b>	<b>4</b>
<b>2.1. Geschäftsleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.2. Zentralvorstand</b>	<b>4</b>
<b>3. FINANZIELLES</b>	<b>5</b>
<b>4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>

## 1. Präambel

Die Kaderathletinnen und Kaderathleten sind im Swiss Sailing Team organisiert und bilden eine wichtige Basis von Swiss Sailing. Die Athletes Commission soll ihnen eine Stimme geben und die Vertretung der Interessen der Athletinnen und Athleten gewährleisten. Dieses Reglement regelt die Athletenvertretung in den Gremien von Swiss Sailing sowie deren Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung.

### 1.1. Zusammensetzung und Wahl

Die Swiss Sailing Athletes Commission setzt sich aus den Athleten der Elite (Nationalteam, B-Kader, C-Kader) sowie mindestens einem Athleten des Behindertensports zusammen. Die Athletin oder der Athlet des Behindertensports, sofern vorhanden, wird durch die Behindertensportorganisationen der Disziplinen gewählt.

Die Athletes Commission konstituiert sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen selbst:

Die Athletes Commission wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten, die oder der die Athletes Commission leitet und das Gremium nach aussen vertritt, sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der die Leitung bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt. Geschlechter und Sprachregionen sollen sich beim Präsidium unterscheiden.

Bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Frühjahr 2025 bleiben die am 1. Dezember 2023 gewählten Athletinnen und Athleten im Amt (bisherige Athletenvertreter).

Die Wahl des Präsidiums wird durch die Chefin oder den Chef Leistungssport von Swiss Sailing organisiert und erfolgt in der Regel alle 4 Jahre im November. Die Amtszeit beginnt am darauffolgenden 1. Januar.

Mitglieder der Swiss Sailing Athletes Commission müssen mindestens 16 Jahre alt sein und dürfen nicht wegen Ethikverstössen sanktioniert worden sein.

## 1.2. Einberufung und Verfahren

- Die Athletes Commission trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung. Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Bedarf weitere Versammlungen einberufen, die auch elektronisch stattfinden können (Videokonferenz etc.).
- Drei Mitglieder der Athletes Commission können die Einberufung jederzeit verlangen.
- Traktanden und Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern der Athletes Commission rechtzeitig vor der Versammlung zuzustellen.
- Seine Entscheidungen fällt die Athletes Commission mit einfachem Mehr der Anwesenden und Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.
- Die Athletes Commission führt ein Beschlussprotokoll der Sitzungen.

## 1.3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Swiss Sailing Athletes Commission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertritt die Interessen der Athletinnen und Athleten gegenüber Swiss Sailing und befasst sich mit aktuellen Problemen und Aufgaben.
- Hat das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung, den Zentralvorstand und die Geschäftsleitung von Swiss Sailing zu stellen.
- Stellt die Interessensvertretung der Athletinnen und Athleten im Athletenparlament von Swiss Olympic sicher (gegebenenfalls auch bei World Sailing und dem Internationalen Olympischen Komitee).
- Zwei Vertreter nehmen an der Delegiertenversammlung von Swiss Sailing mit Stimmrecht teil (1 Stimme).

## 2. Support

### 2.1. Geschäftsleitung

Falls gewünscht steht die Chefin oder der Chef Leistungssport der Athletes Commission unterstützend zur Seite.

### 2.2. Zentralvorstand

Die oder der verantwortliche für den Fachbereich Elite im Zentralvorstand kann, falls gewünscht, ebenfalls um Beratung und Unterstützung angefragt werden.

### **3. Finanzielles**

Das Präsidium der Athletes Commission erhält für offizielle Versammlungen eine Spesenentschädigung gemäss Spesenreglement von Swiss Sailing.

### **4. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde durch den Zentralvorstand am 12. Dezember 2024 beschlossen, per 13. Dezember 2024 in Kraft gesetzt aufgrund der Aufnahme der Swiss Sailing Athletes Commission in die Statuten von Swiss Sailing (Art. 18) anlässlich der Generalversammlung vom 15. November 2025 aktualisiert.

Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und dem französischen Text gilt die deutsche Fassung.